

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Bonn - Sigmund-Freud-Str. 25 - 53127 Bonn

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Lehrenden,

das Semester hat wieder begonnen, das akademische Jahr wurde eröffnet und wir führen den Newsletter zu prüfungsrechtlichen Fragen fort. Wir wollen weiterhin über Hintergründe aufklären und praktische Tipps zur Gestaltung von Prüfungen geben. Auch über Entwicklungen wollen wir auf diesem Weg aufklären.

In diesem Zusammenhang möchten wir kurz auf die Frage der Aufbewahrungsfrist von universitätsinternen Klausuren eingehen: Da ändert sich nämlich nichts. Dennoch könnten Sie etwas über Änderungen dazu an der Universität Bonn gehört haben. Hintergrund ist, dass die Studiengänge, welche auch selbst Abschlussprüfungen abnehmen und keine zentrale Stelle wie das Landesprüfungsamt haben, sich hier neu aufgestellt haben. Für die Studiengänge des Staatsexamens gilt für die universitätsinternen Prüfungen wie gehabt: Widerspruch gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres eingelegt werden; Stichtag ist der Tag der Veröffentlichung des Ergebnisses. Die Prüfungen müssen fünf

In dieser Ausgabe

Vorwort	1
Hintergrund - Prüfungsgütekriterien: Reliabilität	1
Aus unserer Prüfungsordnung - Notengebung	2
Termine	3
DotMed-Schulungstermine	3

Jahre aufbewahrt werden. Stichtag ist immer der 01. Januar. Wenn also ein Prüfungsergebnis am 03. Februar 2016 veröffentlicht wurde, muss diese Klausur bis zum 31.12.2021 aufbewahrt werden.

Tatsächlich neu ist hingegen die Regelung zur Zählung der Prüfungsversuche. Im Ergebnis ist für Ihre Prüfungspraxis wichtig, dass Studierende sich nun auch zur Nachprüfung krank melden können und auch immer Prüfung und Nachprüfung im elektronischen Prüfungsorganisations-System (POS) einzeln verbucht werden sollen. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt, welches wir am 22. September 2017 an Sie verschickt haben. Sollten Sie es nicht bekommen haben, reichen wir es gerne nach.

Ihre

S. Fuhrmann, F. Hauptvogel & Y. Altut Karaman

Hintergrund – Prüfungsgütekriterien: Reliabilität

§ 14 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO stellt an die einzelnen Prüfungsfragen die Anforderung, dass sie "zuverlässige Prüfungsergebnisse" ermöglichen müssen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Kriterien der Objektivität, der Reliabilität (Zuverlässigkeit) und der Validität (Gültigkeit) beachtet sind. Die Reliabilität spielt insbesondere in den sog. Antwort-Wahl-Verfahren oder besser bekannt als Multiple-Choice-Verfahren eine Rolle, da hier die Messbarkeit am deutlichsten ist. Insbesondere ist das jeweilige Prüfungsergebnis bei der Bewertung nicht subjektiven Einflüssen ausgesetzt und ermöglicht eine einheitliche Bewertung. Im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommene Prüfungen weisen die Besonderheit auf, dass sämtliche prüfungsrechtlich bedeutsame Wertungsentscheidungen bereits vor Prüfungsbeginn durch den/die Prüfer/-in getroffen werden müssen. Dies bedeutet, dass neben den fachlich korrekten Fragestellungen und der Erstellung der zugehörigen Antwortalternativen auch für jede Prüfungsfrage die aus Prüfersicht fachlich allein vertretbare Antwortmöglichkeit bereits vorab festgelegt werden muss.

Die Anforderung der Reliabilität betrifft die Messgenauigkeit, die eine Prüfung, verstanden als Leistungsmessinstrument, erreicht. Ausgangslage ist dabei das von der/dem jeweiligen Prüfer/-in entwickelte Lehrziel. Hierzu werden Fragen entwickelt, die dieses bereits vorab bestimmte Lehrziel abbilden sollen. Jede Frage hat dabei derselben Aufgabenlogik zu folgen und ein ähnliches Schwierigkeitsniveau aufzuweisen. Da alle Fragen theoretisch dasselbe messen sollen, wäre grds. bereits eine geringe Anzahl an Fragen für eine zuverlässige Überprüfung der Erreichung des Lehrziels ausreichend. Dennoch wird die Reliabilität in der Regel durch eine erhöhte Fragenanzahl gesteigert. Ein zuverlässiges Prüfungsergebnis wird bei einer mindestens 40 Fragen umfassenden Klausur erreicht. Da jedoch bei Erhöhung der Fragenanzahl auch deren Bearbeitungszeit verlängert wird, muss beachtet werden, dass korrespondierend dazu die Konzentrationsleistung der Prüflinge abnimmt.

Aus unserer Prüfungsordnung –Notengebung

An dieser Stelle wollen wir Ihnen einzelne Aspekte unserer Prüfungsordnung näher bringen, um ein Bewusstsein für die formal richtigen Abläufe zu schaffen. Dabei versuchen wir die Themen so zu platzieren, dass sie zeitlich zu den Abläufen des Semesters passen.

Grundlagen

Studierende der Medizin in Bonn, die drei Mal durch ein und dieselbe Prüfung gefallen sind, können in Deutschland keinen Abschluss mehr in diesem Fach erlangen. Damit wird in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) eingegriffen. Das ist nur zulässig, wenn die Maßstäbe zur Erbringung von prüfungsrelevanten Leistungen auf normativen Grundlagen fußen. Für die Studierenden zentriert sich dieser Prozess in der Notengebung.

Die Ausbildung im Allgemeinen und Prüfungen im Besonderen

werden für angehende Ärzte seit 2002 maßgeblich durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) als gesetzliche Grundlage beeinflusst. Neben den staatlichen Prüfungen, welche durch das Landesprüfungsamt (LPA) durchgeführt werden, gibt es die universitären Leistungsüberprüfungen. Diese Leistungsüberprüfungen müssen ebenfalls prüfungsrechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere dem Hochschulrahmengesetz und den von der Universität erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen.

Konkrete Ausgestaltung

Neben den Vorgaben zur korrekten Prüfungsvorbereitung gibt es auch bezüglich der Notengebung konkrete Vorgaben, von denen nicht abgewichen werden darf. Hier ist insbesondere § 10 der Ordnung zur Organisation der Prüfungen (POO) von Interesse:

Benotung	Leistungsbewertung nach §13 II ÄAppO	MC-Klausuren nach § 14 VII ÄAppO i.V.m. § 8 II POO	Teilleistungen können in Viertelnoten bewertet werden *1	Bildung einer Gesamtnote bei mehreren Prüfungsleistungen nach § 25 S. 3 und 4 ÄAppO *2
„sehr gut“	Hervorragende Leistung (1)	mind. 75% erreicht	1 = 1,0	Zahlenwert bis 1,5
„gut“	Erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen (2)	mind. 50% erreicht, aber weniger als 75%	1- = 1,25	Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	durchschnittlichen Anforderungen gerecht (3)	mind. 25% erreicht, aber weniger als 50%	1-2 = 1,5	Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	noch den Anforderungen genügt (4)	Keine oder weniger als 25% erreicht	2+ = 1,75	Zahlenwert über 3,5 bis 4,0
„nicht ausreichend“	genügt nicht mehr den Anforderungen (5)		2 = 2,0	Zahlenwert über 4,0

*1 Zu Semesterbeginn wird bekannt gegeben, ob nicht bestandene Teilleistungen innerhalb eines Faches ausgeglichen werden können.

*2 Wenn bei Ankündigungen der Lehrveranstaltung keine Gewichtung der Notenanteile vorgesehen wurde, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei mehreren Abschnitten unter Beteiligung unterschiedlicher Dozenten kann jeder Abschnitt getrennt geprüft werden und die Noten gehen mit dem Gewicht der jeweiligen Stundenzahlen in die Gesamtnote ein.

Die Berechnung der Bestehensgrenze bei MC-Klausuren erfolgt nach § 8 Abs. 2 POO. Mit mindestens 60 % der erreichbaren Prüfungspunkte ist die Prüfung bestanden. Alternativ ist die Prüfung unter Anwendung der sog. Gleitklausel als bestanden zu werten. Voraussetzung zum Bestehen ist dabei zum einen, dass die Zahl der vom Prüfling erreichten Prüfungspunkte um nicht mehr als 22 % der durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet (sog. Referenz-

gruppe). Zum anderen müssen auch hier für eine erfolgreiche Teilnahme mindestens 50 % der Maximalpunktzahl erreicht sein. Grund für diese alternative Bestehensgrenze ist die systembedingte Ungewissheit der MC-Klausuren im Hinblick auf Schwierigkeitsgrad bzw. Durchfallquote. Die Gleitklausel stellt eine Leistungsbeurteilung im Verhältnis der jeweiligen die Leistungsüberprüfung absolvierenden Studierenden sicher. Grundsätzlich findet die Gleitklausel auch bei Nachprüfungen Anwendung, sofern die Referenzgruppe der teilnehmenden

Studierenden noch groß genug ist, um mittels der relativen Bestehensgrenze den Zweck der Prüfung, ungeeignete Prüflinge aufzuhalten oder auszuschließen, zu gewährleisten. Ab einer Teilnehmerzahl von zwei Prüflingen liegt eine solche Referenzgruppe vor. Zur Veranschaulichung des Anwendungsbereichs der Gleitklausel folgendes Beispiel: Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 60 %; die relative Bestehensgrenze (Gleitsklausel) erlaubt

die Abweichung bis 22 % vom arithmetischen Mittel. Das arithmetische Mittel liegt bei 85 %. Die durchschnittlich erreichte Punktzahl einer Klausur beträgt also 85 % der maximal erreichbaren Punktzahl. 22 % von diesem Mittelwert (85 %) sind 19 %. 85 % abzüglich 19 % sind 66 %. Daher greift die Gleitklausel nicht, es bleibt bei der für die Prüflinge günstigeren Bestehensgrenze von 60 %.

Termine

Vorlesungszeit	09.10.2017 – 26.01.2018 (02.02.2018 für 1. & 2. klin. Semester)
Dies Academicus	06.12.2017
Vorlesungsfrei (Weihnachtspause)	27.12.2017 – 05.01.2018
Prüfungswochen (Allgemein)	29.01.2018 – 09.02.2018
Prüfungswoche 1. Hälfte für das 1. und 2.klinische Semester	27.11.2017 – 01.12.2017
Prüfungswoche 2. Hälfte für das 1. und 2.klinische Semester	05.02.2018 – 09.02.2018
Semesterabschluss (inkl. Nachprüfungen)	23.02.2018

DotMed – hausinterne Dozentenschulungen

Gute Prüfungen und gute Lehre sind fundamental miteinander verbunden. Seit einigen Jahren bieten wir medizindidaktische Workshops an, um die Qualität in Studium und Lehre auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten und zu verbessern. Das Angebot richtet sich an alle in der Lehre Tätigen.

Folgende Workshops mit Prüfungsbezug sind noch bis zum Jahresende geplant:

19./20.10.2017 Richtig Prüfen?!

16./17.11.2017 Professionelle Kommunikation & Rhetorik

14./15.12.2017 Seminardidaktik

Weitere Informationen erhalten Sie unter

 www.dot-med.uni-bonn.de

Impressum

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25, Haus 33, 2. OG
D-53127 Bonn

Ansprechpartner im Prüfungsamt:

Sarah Fuhrmann, Fabian Hauptvogel & Yeliz Altut Karaman
Pruefungsamt@ukbonn.de
0228 - 287 11578

Disclaimer: Die hier gemachten Angaben sind nur Auszüge und beleuchten Teilaspekte des Prüfungsrechts. Grundsätzlich gelten alle Normen und Vorgaben des Staatlichen Rechts und des Hochschulrechts.